

Landratsamt Bodenseekreis
Umweltschutzamt
Den 13.03.1995
690.40 Li/Scho

Allgemeinverfügung **betreffend das Baden im Bodensee im Bereich der Schussenmündung**

Die Probenahmen im Rahmen der Überwachung der Badegewässer im weiteren Bereich der Schussenmündung haben auch in den Jahren seit Festsetzung des Badeverbots mit Allgemeinverfügung vom 07.08.1991 noch Überschreitungen der maßgeblichen Werte ergeben. Insgesamt jedoch sind die festgestellten Grenzwertüberschreitungen rückläufig, was auf eine Verbesserung der Wasserqualität der Schussen aufgrund durchgeführter Maßnahmen im Abwasserbereich im gesamten Einzugsbereich der Schussen zurückzuführen ist. Ein durch das Institut für Seenforschung Langenargen 1994 durchgeführtes Untersuchungsprojekt hat für den Bereich der Strandbäder Eriskirch und Langenargen ergeben, daß die Überschreitungen der maßgeblichen Werte im Bereich der Strandbäder Eriskirch und Langenargen abhängig vom Abfluß der Schussen beim Pegel Lochbrücke und von den Überlaufsituationen am Auslauf der Verbandskläranlage AUS sind. Durch die Festlegung eines Warnsystems, das auf den Ergebnissen des Untersuchungsprojektes des Instituts für Seenforschung Langenargen beruht, kann der Bodensee im Bereich der Strandbäder Eriskirch und Langenargen zumindest zeitweise wieder zum Baden freigegeben werden.

Gem. § 28 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) i.V.m. der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 08.12.1975 über die Qualität der Badegewässer und des dazu ergangenen Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung und des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über die Qualität von Badegewässern vom 30.06.1978 wird die Allgemeinverfügung vom 07.08.1991 ausschließlich für den Bereich der Strandbäder Eriskirch und Langenargen durch folgende Allgemeinverfügung ersetzt:

1. Das Baden im Bodensee im Bereich der Strandbäder Eriskirch und Langenargen wird unter den Voraussetzungen freigegeben, daß
 - a) der Abfluß beim Pegel Lochbrücke kleiner als $10 \text{ m}^3/\text{s}$ istund
 - b) keine Regentlastungen aus der Verbandskläranlage AUS in die Schussen erfolgen.
2. Sofern die o.g. Voraussetzungen nicht vorliegen, bleibt das Badeverbot bestehen.
3. Das Badeverbot gilt bei einem Abfluß von größer als/gleich $10 \text{ m}^3/\text{s}$ beim Pegel Lochbrücke noch 2 Tage nachdem der Abfluß wieder unter $10 \text{ m}^3/\text{s}$ gesunken ist, das heißt, daß erst ab dem 3. Tag wieder gebadet werden darf. Bei einer Regentlastung ausschließlich aus der Verbandskläranlage AUS in die Schussen gilt das Badeverbot noch einen Tag nach Beendigung dieses Ereignisses, d.h., daß erst ab dem 2. Tag wieder gebadet werden darf.
4. Den Gemeinden Eriskirch und Langenargen wird aufgegeben, ihre Badegäste in den Strandbädern durch eine rote und grüne Fahne und Hinweise darüber zu informieren, ob im Bodensee gebadet werden darf, wobei die rote Fahne Badeverbot bedeutet und die grüne Baden erlaubt.
Außerdem haben die Gemeinden Eriskirch und Langenargen ein Vorwarnsystem mit automatischer Datenübermittlung einzurichten.

Diese Allgemeinverfügung sowie deren Begründung können beim Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstr. 1-3, 88045 Friedrichshafen, dem Bürgermeisteramt Eriskirch, Rathaus, Schussenstr. 18, 88097 Eriskirch, sowie beim Bürgermeisteramt Langenargen, Rathaus, Obere Seestr. 1, 88085 Langenargen, eingesehen werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben. Als Tag der Bekanntmachung wird der 16.03.1995 bestimmt.

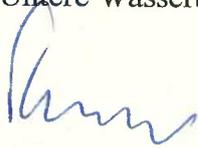
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstr. 1-3, 88045 Friedrichshafen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Friedrichshafen, den 13.03.1995

LANDRATSAMT BODENSEEKREIS

- Untere Wasserbehörde -



Tann
Landrat

